

Land: Hessen Jagdjahr: _____
 Regierungsbezirk: Darmstadt
 Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Jagdbezirksnummer:
 Jagdbezirk:
 Jagdausübungsberechtigte/r:

Abschussliste B Nr.:.....

Nach § 26 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz eine Abschussliste B zu führen. Die Abschussliste ist der unteren Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen.

In die Abschussliste B ist alles Niederwild mit Ausnahme von Rehwild einzutragen, welches durch Jagdausübung, Unfälle, sonstige Weise oder Fallenjagd zur Strecke gekommen ist.

Wild, welches durch Fallenjagd zur Strecke gekommen ist ist mit einem „F“ einzutragen. Fallwild ist in „grün“ einzutragen.

Wer diese Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt handelt nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 12 Hessisches Jagdgesetz ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:		
Abschuss	=	„ 1 „
Fangjagd	=	„ F „
Fallwild	=	in „ grün „

